REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FÜR ZIVILRECHTSSACHEN
WIEN

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien hat als Berufungsgericht durch die Richterin Mag. Schrey als Vorsitzende sowie den Richter Mag. Fitz und die Richterin Mag. Rauchenschwandtner in der Rechtssache der klagenden Partei [redacted] vertreten durch MMag. Dr. Stephan Vesco, LL.M., Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei [redacted] vertreten durch CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Euro 1.000,- s.A. über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichts Leopoldstadt vom 11.1.2026, 13 C 1502/24f-25, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben und das angefochtene Urteil dahingehend abgeändert, dass es lautet wie folgt:

„ 1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei Euro 500,- samt 4% Zinsen seit 24.9.2024 binnen 14 Tagen zu zahlen.

2. Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei weitere Euro 500,- samt 4% Zinsen seit 24.9.2024 binnen 14 Tagen zu zahlen, wird abgewiesen.

3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit Euro 57,-- bestimmten Barauslagen des erstinstanzlichen Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.“

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit Euro 94,50 bestimmten Berufungskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die Revision ist jedenfalls unzulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die klagende Partei, eine Person mit nicht-binärer Geschlechtsidentität, die eine geschlechtsneutrale Anrede wünscht, wollte im Jänner 2024 mit der Beklagten einen Telefonvertrag zur Internetnutzung abschließen. Im Online-Formular der Beklagten ist bei Angabe der persönlichen Daten zwingend zwischen den Anredeformen „Herr“ und „Frau“ auszuwählen, weshalb es der klagenden Partei nicht möglich war, einen Telefonvertrag bei

der Beklagten abzuschließen, ohne mit einem falschen Geschlecht angesprochen zu werden. Es gibt derzeit bei der Beklagten online noch keine Möglichkeit, eine non-binäre oder geschlechtsunabhängige Anrede auszuwählen. Die klagende Partei hat mit der Beklagten keinen Telefonvertrag abgeschlossen.

Mit ihrer **Klage** begehrte die klagende Partei den Ersatz des immateriellen Schadens in Höhe von Euro 1.000,-. Der Begriff des Geschlechts sei nicht auf ein binäres Geschlechterverständnis beschränkt. Die erforderliche Angabe eines dieser beiden jeweils für die klagende Partei unzutreffenden Geschlechts habe zu einer unmittelbaren Diskriminierung bei der Versorgung mit Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stünden, geführt. Die Diskriminierung sei belastend für die klagende Partei; der angemessene immaterielle Schadenersatz belaufe sich auf den Klagebetrag.

Die **Beklagte** stellte den eingangs dargestellten Sachverhalt außer Streit, bestritt darüber hinaus und brachte vor, dass die Beklagte jede Person, auch Personen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität ansprechen wolle. Es handele sich um keine Diskriminierung, da die Leistungen der Beklagten unabhängig vom Geschlecht zu denselben Konditionen angeboten würden, die Möglichkeit des Abschlusses eines Vertrags in einem [redacted] Shop gegeben sei und die Angabe des Geschlechts nur zum Zweck einer Höflichkeitsanrede erfolge. Es handle sich um eine nicht die Erheblichkeitsschwelle übersteigende, überdies nicht unmittelbare Diskriminierung. Es sei daher eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, in deren Rahmen die kostenintensiven Anstrengungen der Beklagten zur Umstellung ihres sehr komplexen Datensystems beachtlich seien; dies allenfalls im Sinn einer Minderung.

Mit dem **angefochtenen Urteil** hat das Erstgericht das Klagebegehren abgewiesen und die klagende Partei zum Ersatz der Prozesskosten verpflichtet. Es stellte hiezu den auf den Urteilsseiten 10 - 12 wiedergegebenen Sachverhalt fest, auf den verwiesen wird. Rechtlich führte das Erstgericht nach Wiedergabe des Gesetzestextes aus, dass die Beklagte auf ihrem Online-Portal Verträge für die Telefon- und Internetnutzung anbiete, somit Dienstleistungen nach § 30 GlBG. Auch hätte die klagende Partei nur durch „falsche Geschlechtsangabe“ einen solchen Vertrag abschließen können, was eine im Vergleich zu Menschen mit binärer Geschlechtsidentität weniger günstige Behandlung darstelle. Die Beklagte sei zur Zahlung aufgefordert worden. Da die Beklagte aber derzeit sowohl ihre Online-Formulare überarbeitet und die Kundenkorrespondenz umstelle - was einen großen technischen und finanziellen Einsatz erfordere - überdies unter dem neuen CEO Marken neu durchdenke und die gesamte Markenstrategie überdenke, ein Vertragsabschluss überdies in einem [redacted] Shop möglich gewesen wäre, die Beklagte ihre Leistungen allen Personen gleichartig unabhängig vom Geschlecht anbiete und eine Diskriminierungsintention nicht vorgelegen habe, erfordere der konkrete Sachverhalt keine immaterielle Schadenersatzleistung um abschreckend zu sein.

Dagegen richtet sich die **Berufung** der klagenden Partei aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung samt sekundärer Feststellungsmängel mit einem Abänderungs-, in eventu Aufhebungsantrag.

Die Beklagte beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist teilweise berechtigt.

Das Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) dient der Sicherung von Grundrechten und der innerstaatlichen Umsetzung diverser Richtlinien, deren Ziel die Verhinderung von Geschlechterdiskriminierung durch die Durchsetzung der Gleichbehandlung ist. Das zeigt sich ua darin, dass nicht nur der (innerstaatlich anerkannte) Vermögensschaden ersatzfähig ist, sondern bei einer Diskriminierung zusätzlich eine verschuldensunabhängige Entschädigung für die durch diese erlittene persönliche Beeinträchtigung vorgesehen ist.

Der VfGH hat ausgehend von einer Stellungnahme der Bioethikkommission festgehalten (G77/2018-9 mwN), dass die Geschlechtsentwicklung mancher Menschen Varianten aufweist, die einer Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht entgegensteht; dabei ist zwischen Intersexualität und Transidentität zu unterscheiden. Bei Ersterer handelt es sich um eine Variante der Geschlechtsentwicklung, die anhand chromosomaler, anatomischer oder hormoneller Merkmale eine Geschlechtsdifferenzierung eines Menschen als männlich oder weiblich nicht eindeutig zulasse. Die Transidentität sei dadurch gekennzeichnet, dass ein Mensch zwar genetisch/anatomisch/hormonell einem Geschlecht zugewiesen sei, sich in diesem Geschlecht aber falsch oder unzureichend beschrieben fühle bzw jede Form der Geschlechtszuordnung und Kategorisierung ablehne. Der Schutz einer solchen non-binären geschlechtlichen Identität als Teil des Privatlebens und damit des von Art 8 EMRK geschützten persönlichen Bereichs umfasse neben der traditionellen Einordnung als männlich oder weiblich auch alle anderen geschlechtlichen Identitäten als eigenständig; mit deren Anerkennung gehe ein Schutz vor fremdbestimmter Geschlechtszuweisung einher. Diese, einen besonders sensiblen Bereich betreffende geschlechtliche Zuordnung schütze daher auch davor, das Geschlecht anders als empfunden (männlich/weiblich) kategorisieren zu müssen. Die Möglichkeit, nur die beiden traditionellen Geschlechter als Alternativen zu haben, reiche für die Wahrung dieses Rechts nicht aus und lasse keine Einschränkung zu, sofern nicht die Erreichung eines legitimen Ziels in geeigneter und verhältnismäßiger Form eine solche Einschränkung erfordere. Selbst bei der Beurteilung von Bestimmungen des Personenstandsgesetzes und den damit allenfalls verbundenen sachlichen Rechtfertigungen sei die Beschränkung auf einen binären Geschlechtseintrag nicht verhältnismäßig.

Nach dem Gleichbehandlungsgesetz ist eine unmittelbare Diskriminierung dann gegeben, wenn eine Person aufgrund ihres Geschlechts in einer vergleichbaren Situation eine weniger

günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde (§§ 5 Abs 1, 32 Abs 1 GlBG). Eine solche unmittelbare Diskriminierung ist nicht rechtfertigungsfähig (*Hopf/Mayr/Aichinger/Erler*, GlBG (2021) § 5 Rz 35). Die entsprechenden Rechtsfolgen kommen bei einem Verdacht auf unmittelbare Diskriminierung nur in Ausnahmefällen nicht zur Anwendung, wenn zB dies objektiv gerechtfertigt ist (wie bei einer Betriebspension), es sich um eine positive Diskriminierung im Sinne des § 34 handelt, bei Unverzichtbarkeit des Geschlechts (wie bestimmten Tätigkeiten bei Exekutive oder Justizwache) oder Vorschriften zum Schutz der Frau.

In den Geltungsbereich für die Merkmale Geschlecht und ethnische Zugehörigkeit im Sinne des § 30 Abs 1, 2 GlBG fallen jedenfalls Konsument:innen, die Güter und Dienstleistungen in Anspruch nehmen möchten, sofern die - hier nicht bestrittene – Regelungskompetenz des Bundes besteht. Das Verständnis der Dienstleistungen orientiert sich an Art 57 AEUV im Sinne von Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, somit jede Leistung, mit der der Erbringer am Wirtschaftsleben teilnimmt (*Lee* in *Windisch-Graetz* GlBG^2 § 30 Rz 16). § 31 GlBG verbietet eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, in der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (Abs 1). Dies umfasst auch die Anbahnung von Rechtsgeschäften mit den genannten Inhalten. In Abs 2 leg cit wird als Ziel ausdrücklich die Gleichstellung von Frauen und Männer sowie der Abbau sonstiger Diskriminierungen angeführt.

Da keine der genannten Ausnahmen vorliegt, es sich um eine unmittelbare, nur an das Geschlecht anknüpfende Diskriminierung handelt, verfangen die vom Erstgericht angestellten Überlegungen zur Rechtfertigung nicht. Es können daher weder die Anstrengungen der Beklagten bei der Umstellung ihres Datenverarbeitungssystems, ihre Bereitschaft zur Förderung der Diversität, die - hier überdies nicht nachgewiesen - Möglichkeit des Vertragsabschlusses auf anderem Wege noch damit in Zusammenhang stehend die gleichartige Leistungserbringung an alle Personen unabhängig von deren Geschlecht Berücksichtigung finden.

Die Beklagte hat die klagenden Partei durch die verpflichtende Auswahl der Geschlechtsform männlich oder weiblich unmittelbar vom Zugang zur Versorgung mit einer Dienstleistung (Internetnutzung), die selbst nach Vorbringen der Beklagten öffentlich und allgemein zur Verfügung gestellt wird, ausgeschlossen und dadurch auf Grund des Geschlechts diskriminiert. Aus den erstgerichtlichen Feststellungen ergibt sich eindeutig, dass damit eine für die klagende Partei belastende Situation geschaffen wurde. Soweit das Erstgericht auch in den Feststellungen ausführt, es sei kein Schaden entstanden, handelt es sich dabei nicht um eine feststellungsfähige Tatsache, sondern eine rechtliche Beurteilung. Das Berufungsgericht übernimmt daher diese „Feststellung des Fehlens eines Schadens“ nicht. Folglich liegt keine

widersprüchliche Sachverhaltsfeststellung vor; es bedarf auch keiner weiteren Feststellungen zum Schaden der klagenden Partei zur umfassenden rechtlichen Beurteilung.

Bei einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebots des § 31 sieht § 38 Abs 1 GlBG neben dem Ersatz des Vermögensschadens ausdrücklich eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung vor. Bei einer - hier nicht vorliegenden - Belästigung oder sexuellen Belästigung nach § 35 hat dieser Schadenersatz mindestens Euro 1.000,- zu betragen. Davon ausgehend hat die Beklagte für die zu verantwortende Diskriminierung Schadenersatz zu leisten. Die Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung ist nach § 38 Abs 7 GlBG so zu bemessen, dass dadurch die Beeinträchtigung tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist sowie Diskriminierungen verhindert. Das Berufungsgericht erachtet ausgehend davon und vom festgestellten erstgerichtlichen Sachverhalt hier eine Entschädigung von Euro 500,-- als angemessen.

Die weiteren Ausführungen der Beklagten zu einer allfälligen Belästigung der klagenden Partei im Sinne des § 35 GlGB sind insofern unbeachtlich, als nach den zuvor dargestellten Bestimmungen eine Diskriminierung gegeben ist, folglich es keiner Fiktion der Gleichstellung mit einer Diskriminierung bedarf.

Der Berufung war daher teilweise Folge zu geben, ein Betrag von Euro 500,- zuzusprechen und das Mehrbegehren abzuweisen.

Sowohl die erstinstanzliche Entscheidung als auch die Berufungskostenentscheidung gründen sich auf § 43 Abs 1 (iVm § 50) ZPO. Unter Anwendung der Quotenkompensation sind lediglich die privilegierten Barauslagen zu ersetzen, das sind die von der klagenden Partei jeweils verzeichneten Pauschalgebühren.

Der Ausspruch zur Unzulässigkeit der Revision gründet auf § 502 Abs 2 ZPO.

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, Abteilung 63
Wien, 22. September 2026
Mag. Schrey

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

private:stream

REPUBLIK ÖSTERREICH JUSTIZ SIGNATUR	**Datum/Zeit**	2026-09-24T11:41:40+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur